Verwaltungsgericht Münster

Achtung!
Neue Anschrift seit dem 19.11.2018:
Manfred-von-Richthofen-Straße 8,
48145 Münster

Verwaltungsgericht Münster - Postfach 80 48 - 48043 Münster

16.07.2018

Landrat als Kreispolizeibehörde Steinfurt
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt

Aktenzeichen:
1 K 6481/17
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl
0251 597-388 / 688

Ihr Zeichen: ZA 1.3 - 60.22.05

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[redacted] /. Land Nordrhein-Westfalen

werden Ihnen anliegende Zweitschriften zur Kenntnisnahme und Stellungnahme binnen 4 Wochen übersandt.

Weiterhin weist das Gericht nach einer Vorberatung der Berufsrichter der Kammer darauf hin, dass die Klägerin mit Ihrem Begehren, die Rechtswidrigkeit ihrer Ingewahrsamnahme am 6. Oktober 2017 von ca. 9:15 Uhr bis ca. 11:05 Uhr feststellen zu lassen, Erfolg haben dürfte.

1. Die zulässige Klage dürfte begründet sein, weil sich die Ingewahrsamnahme der Klägerin nach derzeitiger Auffassung der Berufsrichter der Kammer als rechtswidrig darstellt. Dabei kann offenbleiben, ob im Vorfeld des Gewahrsams eine Versammlung i.S.d. VersG bestanden hat. Denn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW als der einzig in Betracht kommenden Ermächtigungsgrundlage lagen nicht vor und auch an der ordnungsgemäßen Ausübung des dem beklagten Land auf Rechtsfolgenseite eingeräumten Ermessens bestehen nicht nur unerhebliche Zweifel.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Verwaltungsgericht Münster
Manfred-von-Richthofen-Str. 8
48145 Münster
Telefon 0251 597-0
Telefax 0251 597-200
www.vg-muenster.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. Buslinie 14
bis Haltestelle
Manfred-von-Richthofen-Str.

a) § 35 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW setzt nach seinem Wortlaut tatbestandlich voraus, dass der Gewahrsam unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern.

Dabei ist die Wendung "unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit" vor dem Hintergrund des hohen Rangs der Freiheit der Person zu verstehen. Zu den Belangen des Gemeinwohls, gegenüber denen die Freiheit des Einzelnen unter Umständen zurücktreten muss, gehört der Schutz der Allgemeinheit und Einzelner vor mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Straftaten. Der Begriff "unmittelbar bevorstehend" ist gleichzusetzen mit "unmittelbar bevorstehende Gefahr" oder "gegenwärtige Gefahr". Hieraus ergeben sich besondere Anforderungen an die zeitliche Nähe des Schadenseintritts. Darüber hinaus stellt der Begriff im Regelfall strengere Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsgrad. Demgemäß müssen nachvollziehbare, bestimmte Tatsachen vorliegen, die die Annahme begründen, dass der Schaden sofort oder in allernächster Zeit und zudem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten wird. Bloße Vermutungen, vage Verdachtsgründe und ähnliches reichen hierfür nicht.

> Vgl. EGMR, Urteil vom 7. März 2013 – 15598/08 –, juris Rn. 80 f. und 90 ff. zum wortlautidentischen § 32 Abs. 1 Nr. 2 HessSOG; BVerfG, Beschluss vom 20. April 2017 – 2 BvR 1754/14 –, juris Rn. 46 und OVG NRW, Beschluss vom 08. Dezember 2011 – 5 A 1045/09 –, juris Rn. 37 f. m.w.N. jeweils zum wortlautidentischen § 39 BPolG.

Diesen strengen gesetzlichen Maßgaben wird die Ingewahrsamnahme der Klägerin nicht gerecht. Die Ausführungen zur Begründung des Gewahrsams genügen den gesetzlichen Anforderungen weder

hinsichtlich des Gefahrengrades („mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit") noch der zeitlichen Anforderungen an den Schadenseintritt („sofort oder in allernächster Zeit"). Der Schluss, die Aktivisten könnten nach ihrer Freilassung die Weiterfahrt des Zuges durch seine Blockade im Bahnhof Ochtrup verhindern oder eine Weiterfahrt erneut dadurch stoppen, dass sie weitere Sperrstellen aktivieren, fußt auch nicht auf (hinreichenden) konkreten Tatsachen, sondern auf einer „Gesamtwürdigung aller Umstände", in der aus verschiedensten Indizien (u.a. Motivationslage der beteiligten Aktivisten, Umfang der Vorbereitungshandlungen für die Ankettaktion, Anwesenheit weiterer der Aktivistenszene zuzurechnender Personen in der Nähe) im Ergebnis bloße Vermutungen und Möglichkeiten abgeleitet werden.

Sofern die Klageerwiderung insoweit auf die Motivation und Einsichtsfähigkeit der in Gewahrsam befindlichen Personen abstellt, mag das zwar ein Indiz dafür sein, „dass die Personen alsbald nach Entlassung wiederum die Umsetzung ihrer Zielvorstellung betreiben würden". Den Schluss, dass sie dies mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit sofort oder in allernächster Zeit und in der von der Beklagten prognostizierten Weise – durch eine Blockade des Zuges im Bahnhof Ochtrup oder eine erneute Ankettaktion – tun würden, rechtfertigen diese Überlegungen jedoch schon deshalb nicht hinreichend, weil sie nicht an nachvollziehbare, bestimmte Tatsachen anknüpfen.

Auch wenn es der Beklagten als naheliegend erschienen ist, dass weitere, noch nicht entdeckte Sperrstellen im Gleisbett versteckt waren, die sofort wieder hätten aktiviert werden können, rechtfertigt dies den Gewahrsam ebenfalls nicht. Denn mangels hinreichender Anknüpfungstatsachen stellt auch dies eine bloße Vermutung dar. Es ist aus den vorliegenden Akten nämlich weder ersichtlich, dass die Reststrecke vom Abstellort des Zuges im Bahnhof Ochtrup bis zum Firmengelände Urenco nach weiteren Sperrstellen abgesucht worden ist, noch dass Tatsachen auf die Existenz weiterer solcher

Vorrichtungen hingedeutet haben. Überdies spricht der immense Vorbereitungsaufwand der Aktion – entgegen der Auffassung des beklagten Landes – außerdem nicht für, sondern vielmehr gegen die Existenz weiterer solcher Anlagen. Denn nach der Durchführung der streitgegenständlichen Aktion mussten die Aktivisten damit rechnen, dass die Strecke auf solche Vorrichtungen abgesucht würde. Sie mussten daher mit der Entdeckung und Unbrauchbarmachung bisher unbenutzter Ankettvorrichtungen rechnen. Außerdem bestand bei der langwierigen Einrichtung der Ankettvorrichtungen stets die Gefahr der Entdeckung. Durch die Schaffung weiterer und – wie das Geschehen zeigt – für einen „Erfolg" der Aktion nicht notwendiger Ankettvorrichtungen hätten die Aktivisten das Risiko ihrer Entdeckung ohne Not vergrößert.

Zwar handelt es sich um eine Tatsache, dass im Umfeld der Gleisanlagen weitere Personen aus der Aktivistenszene beobachtet wurden. Diese Tatsache erlaubt aber nicht den Schluss, dass die bereits aktiv gewesenen Aktivisten – gerade mit Blick auf ihren körperlichen Zustand nach mehreren Stunden am und im Gleisbett – unmittelbar nach ihrer Freilassung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erneut und auf ähnliche Weise wie zuvor mit dem Ziel tätig werden, die Weiterfahrt des Zuges zu verhindern oder zu verzögern.

Abschließend weist das Gericht darauf hin, dass es für die Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Maßnahme auf die objektivierte ex-ante-Sicht des handelnden Amtswalters ankommt. Vor diesem Hintergrund ist der im Internet veröffentlichte „Gruß der autonomen Betonbauer*innen", der erst am 17. November 2017 veröffentlicht wurde, von vornherein nicht geeignet, eine (Anknüpfungs-)Tatsache für die streitgegenständliche Ingewahrsamnahme darzustellen.

b) Selbst wenn man vom Vorliegen der Tatbestandsmerkmale ausgehen wollte, bestehen nicht unerhebliche Bedenken hinsichtlich der Ausübung

des der Polizei auf Rechtsfolgenseite des § 35 Abs. 1 PolG eingeräumten Ermessens.

Zum Einen dürfte sich die Ingewahrsamnahme als unverhältnismäßig erweisen, weil in der Verhängung eines Platzverweises oder Aufenthaltsverbots nach § 34 PolG ein milderes Mittel gelegen haben dürfte, dass – wenn es nicht zum Erfolg geführt hätte – ggf. auch zur rechtmäßigen Ingewahrsamnahme des Betroffenen hätte führen können. Dieses Mittel dürfte auch nicht ungeeignet gewesen sein. Da – wie oben ausgeführt – tatsächliche Anhaltspunkte für erneute, unmittelbar bevorstehende Blockade- und Ankettaktionen fehlten, war seinerzeit nicht erkennbar, dass diese Maßnahmen von vornherein zur Gefahrenabwehr ungeeignet gewesen wären. Der Geeignetheit von Platzverweis / Aufenthaltsverbot steht darüber hinaus nicht entgegen, dass das beklagte Land möglicherweise nicht über genügend Kräfte verfügt hat, um die gesamte (Rest-)Strecke abzusichern und dadurch die Einhaltung einer solchen Verfügung überwachen. Unabhängig von der Frage, ob die konkrete (Personal-)Ausstattung der Polizei für die Frage maßgeblich ist, ob ein Mittel geeignet i.S.e. Verhältnismäßigkeitsprüfung ist, dürften jedenfalls genügend Kräfte vorhanden gewesen sein, um jedem der betroffenen Aktivisten einen Polizisten zur Seite zu stellen, der die Einhaltung eines Platzverweises / Aufenthaltsverbots bis zur Einfahrt des Zuges in den sicheren Endbahnhof hätte überwachen können.

> Vgl. zum Platzverweis als minderem Mittel zur Ingewahrsamnahme BVerfG, Beschluss vom 20. April 2017 – 2 BvR 1754/14 –, juris Rn. 48 und OVG NRW, Beschluss vom 08. Dezember 2011 – 5 A 1045/09 –, juris Rn. 45 ff.

Aus einem Aktenvermerk des KHK Naroska (Bl. 162 der Ermittlungsakten) ergibt sich schließlich, dass die Einsatzleitung den Beamten vor Ort als Mindestmaßnahmen gegenüber den Aktivisten zunächst aufgab, deren Identität festzustellen, eine Anzeige zu fertigen

und „weitere Maßnahmen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben" durchzuführen. Später – wohl nach Ablehnung der Staatsanwaltschaft, eine U-Haft-Anordnung zu beantragen – wurde der Auftrag an die Beamten vor Ort neu definiert und wie folgt übermittelt: „Personalienfeststellung, ED-Behandlung, Vernehmung. Entlassung erst nach Rücksprache mit FüGru sowie KI-Staatsschutz." Welche Überlegungen die Fortdauer der Freiheitsentziehung nach Aufnahme der Personalien, ED-Behandlung und Vernehmung rechtfertigen sollten, ergibt sich jedoch weder aus dem Vermerk noch sonst aus der Ermittlungsakte.

2. Nach dem Vorgesagten wird angefragt, ob das beklagte Land anerkennt, dass die Ingewahrsamnahme der Klägerin am 6. Oktober 2017 von ca. 9:15 Uhr bis ca. 11:05 Uhr rechtswidrig gewesen ist.

Einer Antwort sieht das Gericht binnen vier Wochen entgegen.

- Meßmann -
Richter am Verwaltungsgericht

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

Beglaubigt
Kempkes, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Der Landrat
Kreispolizeibehörde
Steinfurt

Direktion Zentrale Aufgaben, Liedekerker Str. 70, 48565 Steinfurt

Verwaltungsgericht Münster
1. Kammer
Postfach 80 48
48043 Münster

Verwaltungsgericht Münster
Eing.: 06. AUG. 2019
.....Bd. .....Zweitschr. .....Anl
..... € Kostenmarken

02. August 2019

Aktenzeichen:
ZA 1.3 - 60.22.05

bei Antwort bitte angeben

[redacted]

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[redacted]. **Land Nordrhein-Westfalen (1 K 6482/17)**

nehme ich zu den Ausführungen des Verwaltungsgerichts Münster mit Schriftsatz 16.07.2019 folgendermaßen Stellung:

Das in diesem schwierigen Rechtsfall entscheidende Verwaltungsgericht kommt nach einer Vorberatung der Berufsrichter der 1. Kammer zu dem Ergebnis, dass die Klägerin mit ihrem Begehren, die Rechtswidrigkeit ihrer Ingewahrsamnahme feststellen zu lassen, Erfolg haben dürfte.

Das Ergebnis dieser Beratung wird von der Beklagten mit folgendem Hinweis anerkannt:

Der Gesetzgeber verwendet auf der Tatbestandsseite in der nach Auffassung des Gerichts als der einzig in Betracht kommenden Ermächtigungsrundlage § 35 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW bewusst unbestimmte Rechtsbegriffe, um den ausführenden Personen einen zwar engen aber vorhandenen Beurteilungsspielraum für die Entscheidung des jeweiligen Einzelsachverhaltes zu geben.

Im vorliegenden Fall musste unter Berücksichtigung vorliegender polizeilicher Erkenntnisse und Erfahrungswerte eine Prognoseentscheidung getroffenen werden. Es wurde nach bestem Wissen und Gewissen nach einer Abwägung aller für und gegen

Dienstgebäude:
Steinfurt

Telefon 02551-15-0
Telefax 02551-15-4009
poststelle.steinfurt@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/steinfurt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus Linien R73, 172, 175 und 270 bis Haltestelle: Schloss

Zahlungen an:
Landeshauptkasse Düsseldorf
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0047 19
BIC: WELADEDD
LB Hessen-Thüringen
Girozentrale NL. Düsseldorf

die Ingewahrsamnahme sprechenden Aspekte entschieden. Die vom Gericht aufgezeigten Möglichkeiten eines Platzverweises bzw. und/oder eines Bereichsbetretungsverbotes stellten sich aus Gründen einer polizeitaktisch nicht erfolgversprechenden Umsetzung nicht.

Eine richterliche Überprüfung dieser Entscheidungen war zur Nachtzeit nicht möglich, da das örtliche zuständige Amtsgericht nicht erreicht werden konnte.

Sofern die Grenzen der Auslegung des Rechtsbegriffs der unmittelbaren Gefahr aus § 35 Abs. 1 Nr. 2 PolG NRW hinsichtlich der geforderten Tatsachen, die für einen Gefahreneintritt sprechen, nach voller gerichtlichen Überprüfung überschritten wurden, wird dies von der Kreispolizeibehörde Steinfurt unter Beachtung der Gewaltenteilung akzeptiert. Auch im Sinne des Rechtsempfindens der Klägerin und der Entlastung des Gerichts erscheint die Beilegung des Verfahrens angebracht.

Im Auftrag

Laurenz

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

BESCHLUSS

1 K 6481/17

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau [redacted]

- Klägerin -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landrat als Kreispolizeibehörde Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Az.: ZA 1.3 - 60.22.05,

- Beklagter -

w e g e n Polizeirechts
hier: Kostenentscheidung nach Erledigung der Hauptsache und Streitwertfestsetzung

hat Richter am Verwaltungsgericht Meßmann

am 30. September 2019

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt, weil die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend für in der Hauptsache erledigt erklärt haben, nachdem der Beklagte anerkannt hat, dass die Ingewahrsamnahme der Klägerin am 6. Oktober 2017 von 9.15 Uhr bis 11.05 Uhr rechtswidrig gewesen ist.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Die Entscheidung folgt seiner zuvor mitgeteilten Kostenübernahmeerklärung.

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

Eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) bei dem Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster) einzulegen.

Im Übrigen ist der Beschluss unanfechtbar.

- Meßmann –

VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

Beglaubigt
Lorbiecki, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle